

Planzeichnungen

M 1 : 2.000

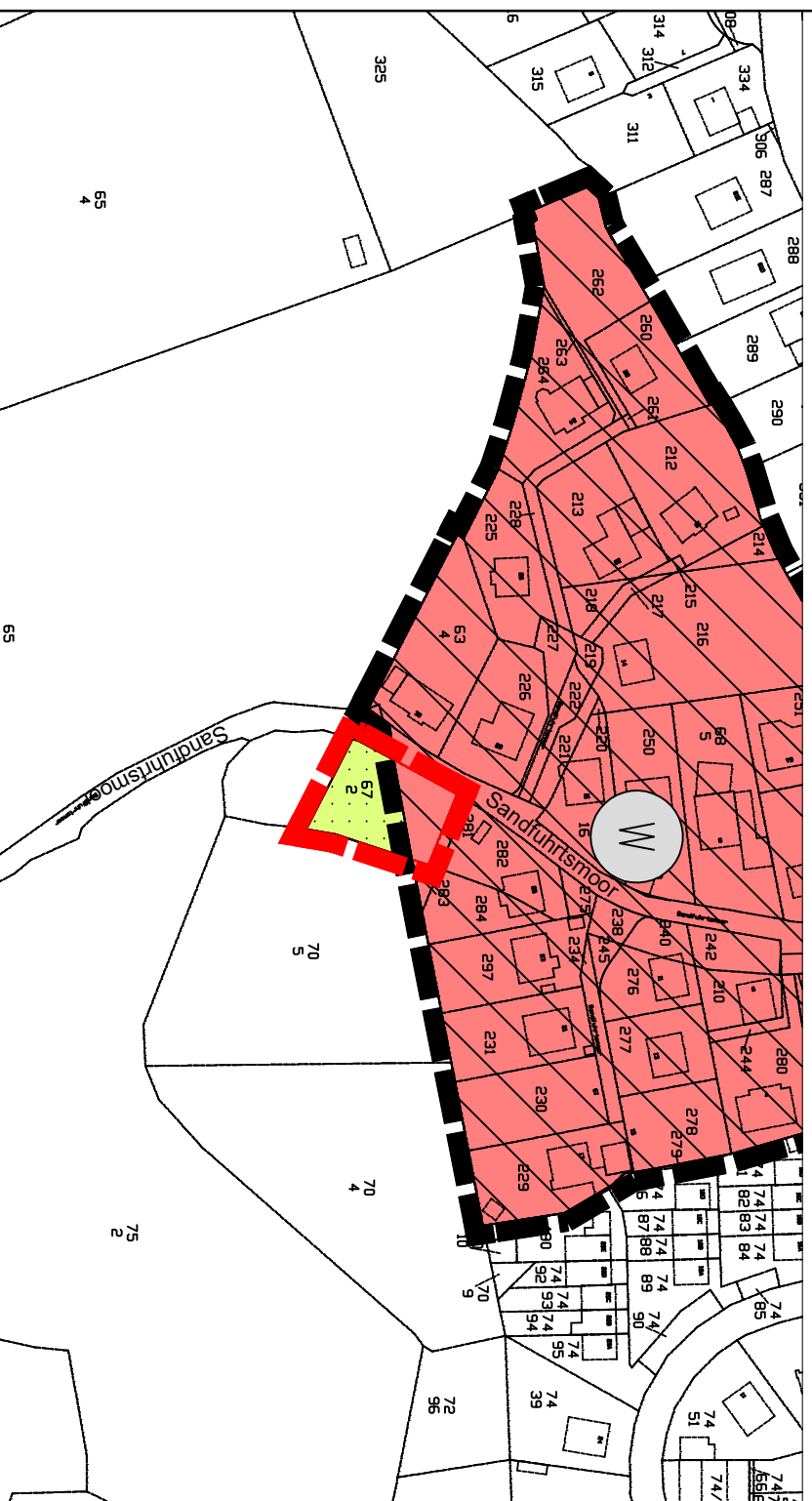


Abb. 1 - Darstellung gemäß des wirksamen F-Plans (24. Änderung F-Plan) mit Kennzeichnung des Anpassungs- bereichs (Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan Nr. 39)

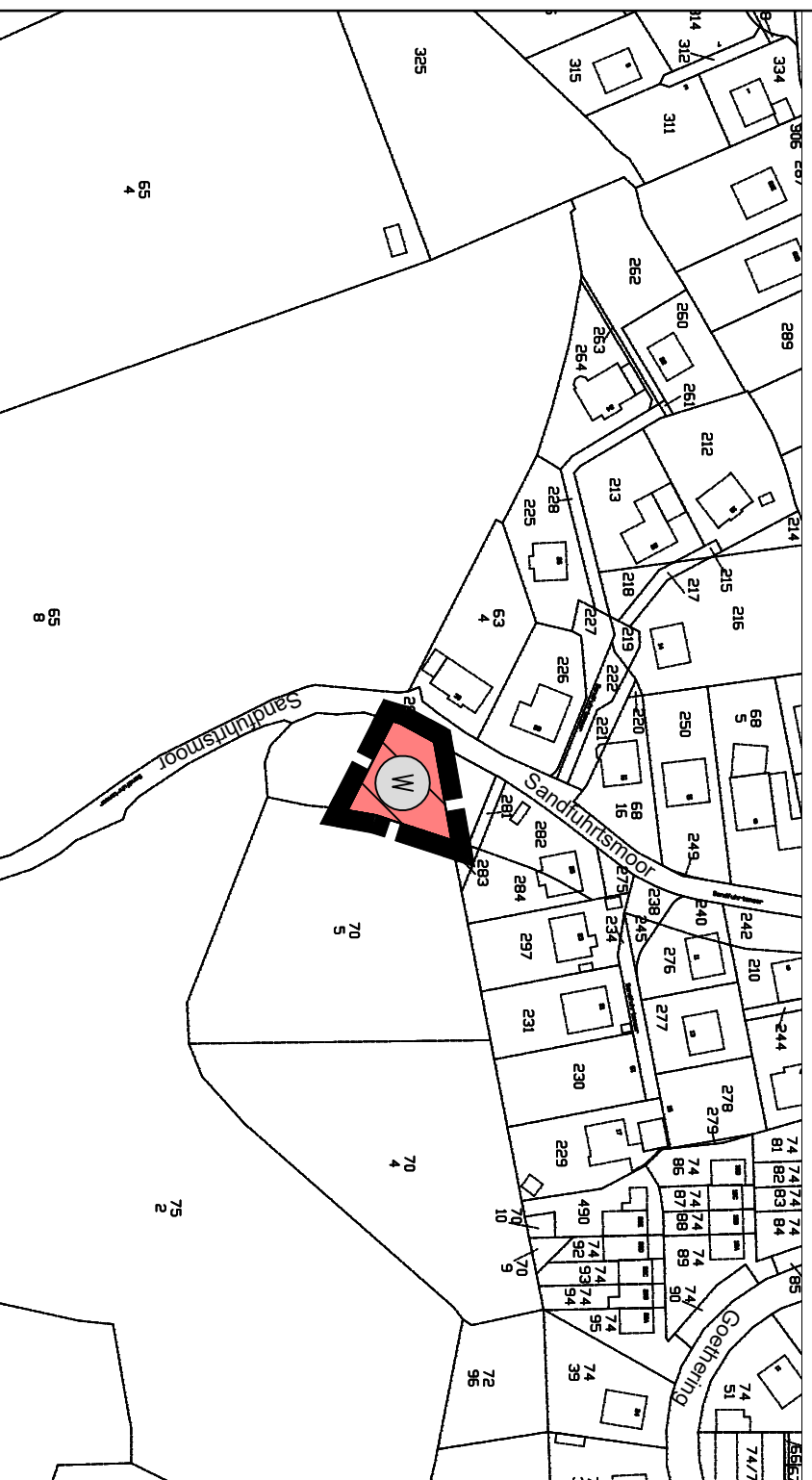


Abb. 2 - Darstellung der im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 39 erfolgten Anpassung des F-Planes durch Berichtigung

Anpassung des F-Planes durch Berichtigung Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Für die Gemeinde Trittau gilt der im Jahre 1976 vom Innenministerium genehmigte Flächennutzungsplan (F-Plan) mit seinen Änderungen. Für das Plangebiet der 3. Änderung des B-Planes Nr. 39 gilt die 24. Änderung des F-Planes aus dem Jahr 2006.

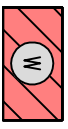
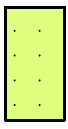

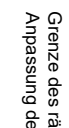
Hier wird der nördliche Bereich des Plangebiets (ca. 1/3) der 3. Änderung des B-Planes Nr. 39 als Wohnbaufläche (W) dargestellt (siehe Abb. 1). Dies entspricht den geplanten Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 39.

Der südliche Bereich des Plangebiets (ca. 2/3) ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht den Festsetzungen des B-Planes. Dieser sieht für die gesamte Fläche des Plangebiets die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Der F-Plan wird entsprechend der Festsetzungen, die sich aus der 3. Änderung des B-Planes Nr. 39 ergeben, im Rahmen einer Anpassung des F-Planes durch Berichtigung geändert. Die Fläche für die Landwirtschaft wird in der Anpassung des F-Planes durch Berichtigung in Wohnbaufläche (W) geändert (Siehe Abb. 2).

Anlass zur Anpassung des F-Planes durch Berichtigung der Gemeinde Trittau ist somit die Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 39, welcher ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Der B-Plan gem. § 13b BauGB dient der Nachverdichtung und wurde bei Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt, die Anpassung des F-Planes erfolgte daher auf Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Zeichenerklärung

-  Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO)
-  Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Anpassung des F-Planes durch Berichtigung

Verfahrensvermerke

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Trittau wurde am bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 und die Anpassung des F-Planes durch Berichtigung der Gemeinde Trittau wurden am rechtskräftig.

Trittau, den

Bürgermeister

